



Henning Otte
Mitglied des Deutschen Bundestages

Henning Otte, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Campact e.V.
Herrn Dr. Günter Metzges
Artilleriestr. 6

27283 Verden

Büro Berlin
Wilhelmstr. 60
11011 Berlin

Tel.: (030) 227 – 7 23 20
Fax: (030) 227 – 7 63 20
E-Mail: henning.otte@bundestag.de

Büro Celle
Westcellertorstr. 15a
29221 Celle

Tel.: (0 51 41) 68 98
Fax: (0 51 41) 68 83
E-Mail: henning.otte@wk.bundestag.de

Büro Uelzen
Celler Str. 1
29525 Uelzen

Tel. : (05 81) 971 25 43
Fax : (05 81) 1 57 36
E-Mail: henning.otte@wk.bundestag.de

Berlin, 21. Juni 2007

Fragebogen zur Novellierung des Gentechnikgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Metzges,

wie mit meinem Büro bereits besprochen, kann ich leider aus terminlichen Gründen nicht an Ihrer Veranstaltung am 25. Juni 2007 teilnehmen. Die von Ihnen gestellten Fragen lassen sich aus meiner Sicht nicht mit einem bloßen „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Ich erlaube mir deshalb folgende Ausführungen zu machen.

Zu den Fragen 1 und 2:

Bei dem Schwellenwert von 0,9 %, handelt es sich um den derzeit einzigen rechtlich bindenden Wert. Anmerken möchte ich, dass diesem Wert die damalige Bundesministerin Künast zugestimmt hatte.

Auf der europäischen ebene konnte man sich bisher leider nicht auf einen Schwellenwert für Saatgut einigen. Auch ist es rechtlich unzulässig, national abweichende Grenzwerte zu beschließen.

Bereits in dem Eckpunktepapier als Vorläufer des Gesetzentwurfes steht ein Satz, den ich voll unterstreiche: „Eine wichtige Vorfrage für die Ausgestaltung der Koexistenzmaßnahmen sind Kennzeichnungsschwellenwerte für GVO-Anteile im Saatgut. Da Saatgut am Anfang der Produktionskette steht, liegt in der Festschreibung eines solchen Schwellenwertes eine wichtige Weichenstellung für die Koexistenz. Es ist unerlässlich, dass ein solcher Schwellenwert EU-weit einheitlich gilt“. Die Anforderungen an die „gute fachliche Praxis“ werden diesen Sachverhalt natürlich berücksichtigen.



Henning Otte

Mitglied des Deutschen Bundestages

Das BMELV lud im Mai 2007 juristische Experten aus dem Bundesgebiet zu einem Fachgespräch zu Haftungsfragen zum Gentechnikrecht ein. Unter den Sachverständigen waren vier Lehrstuhlinhaber, außerdem ein Vertreter des Bundesgerichtshofes und eines Oberlandesgerichtes. Übereinstimmende Meinung war, dass nur der Schwellenwert 0,9 % rechtlich bindend ist und Anbauverträge mit niedrigeren Schwellenwerten auf keinen Fall zu Lasten Dritter führen dürfen. Die Schlussfolgerung, dass sich durch den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen eine Verteuerung von gentechnikfreien Lebensmitteln ergibt, ist nicht zulässig.

Bis heute ist nur gentechnisch veränderter Mais zum Anbau zugelassen, dessen Fläche für dieses Jahr auf ca. 1.500 ha geschätzt wird. Obwohl es aufgrund der von Rot-Grün geschaffenen aktuellen Gesetzeslage bisher keinen Mindestabstand gibt, sind in den Vorjahren keine Schwierigkeiten mit Vermischungen vorgekommen. Hinzukommt, dass der gentechnisch veränderte Mais ausschließlich zu Futterzwecken genutzt wird, mit erheblichen Vorteilen für die Futterqualität und Tiergesundheit.

Zu 3:

Hier vermisste ich bei dem von Ihnen zitierten Gesetzentwurf die entsprechende Durchführungsverordnung, die zwingend mit herangezogen werden muss, um das gesamte gesetzliche Regelwerk beurteilen zu können. An der Verordnung wird noch gearbeitet. Bereits aus dem Eckpunktepapier ergibt sich, dass der Anbauer von gentechnisch veränderten Pflanzen Kontakt zu seinem Nachbarn aufnehmen muss, um diese über seine Anbaupläne zu informieren und seine Anbaupläne auf die seiner Nachbarn abzustimmen.

Der von Ihnen in der Frage aufgeführte Imker mit festem Standort in der Nähe eines solchen Anbaugesbietes ist dementsprechend ebenfalls zu informieren. Die leichte Einschränkung beim öffentlichen Teil des Standortregisters ist eine Reaktion auf die kriminellen Zerstörungen von Anbauflächen und den Telefonterror, dem viele anbauende Landwirte ausgesetzt waren. Künftig wird die Gemarkung angegeben, damit kann jeder tatsächlich Interessierte sich genauer informieren kann.

Zu 4:

Bei dem vereinfachten Verfahren geht es darum zu verhindern, dass eine gentechnisch veränderte Pflanze, die alle vorgeschriebenen Prüfungen durchlaufen hat, an einem anderen Standort noch einmal die gleiche Prozedur durchlaufen muss. Es handelt sich folglich ausschließlich um Versuchsanbau, der in jedem Fall den Behörden anzuzeigen ist. Mit der



Henning Otte
Mitglied des Deutschen Bundestages

Prüfung an einem anderen Standort wird beabsichtigt, die Pflanze unter anderen Umweltbedingungen zu testen; es ist also gerade anders herum, als Sie ausführen.

Zu 5:

Eine private Absprache mit einem anderen Landwirt kann in keinem Fall den gentechnisch veränderte Pflanzen anbauenden Landwirt davon entbinden, die Koexistenzregeln zu den anderen Nachbarn einzuhalten. Selbstverständlich hat dieser auch alle anderen Vorschriften für den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen zu beachten. Zwei Landwirte können sich aber auf einen geringeren Sicherheitsabstand einigen, wenn nur der Vertragspartner von dem Anbau betroffen sein kann und er z. B. seinen Mais ohnehin an seine Tiere verfüttert und nicht in den Verkehr bringt.

Mit freundlichen Grüßen